

ANTRAGSÜBERARBEITUNG

21. Januar 2019

Hs-3 Übergangszeit zwischen Studienordnungen

Die JHGN Sachsen empfehlen den vom Landesausschuss der Jusos Sachsen am 6. Oktober 2018 überwiesenen Antrag Hs-3 „Übergangszeit zwischen Studienordnungen“ wie folgt neu zu fassen und leiten ihn zur Beschlussfassung & Umsetzung über die LDK der Jusos Sachsen an den Landesparteitag der SPD sowie die SPD-Landtagsfraktion weiter:

Schutzrechte sächsischer Studierender stärken!

Das Schutzrecht sächsischer Studierender, ihr Studium nach den gleichen Studiendokumenten (Prüfungsordnung & Studienordnung inkl. Anlagen) zu beenden, in die sie sich erstmalig immatrikuliert wurden, muss gestärkt werden.

An den sächsischen Hochschulen ist es gängige Praxis, dass Studiendokumente durch die jeweiligen Studienkommissionen in kurzen Zeitabständen grundlegend überarbeitet werden. Neben inhaltlichen Erweiterungen umfasst dies auch einen neuen Zusammenschritt der Module, die Änderung von Notensystemen oder die Abschaffung ganzer Vertiefungsrichtungen.

Die Juso-Hochschulgruppen Sachsen fordern, dass die Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit in den gleichen Ordnungen ermöglicht werden muss, wie sie zur Immatrikulation bzw. zur Bewerbung gültig waren. Die Regelstudienzeit als klassisches Schutzrecht der Studierenden umfasst dabei selbstverständlich alle individuellen Verlängerungen durch Gremien- & Urlaubssemester sowie die nachträgliche Nichtanrechnung von Studienzeiten. Das Recht auf den freiwilligen Übertritt von einer alten in eine neue Studien- & Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

Liegt die Medianstudienzeit dauerhaft über der Regelstudienzeit, ist diese entsprechend anzupassen, so dass sich der Vertrauensschutz ggf. verlängert.

Im Weiteren muss es Ziel der Hochschulen, insbesondere der Studienkommissionen, sein, nachhaltige Studiendokumente zu erstellen, so dass strukturelle Anpassungen zur Akkreditierung bzw. gar Rechtskonformität gar nicht erst notwendig werden und dass das Lehrangebot über den Zeitraum einer zu erwartenden Regelstudienzeit aufrecht erhalten werden kann.

Begründung

In der jüngeren Vergangenheit gab es an den sächsischen Hochschulen mehrfach sogenannte „Zwangsübertritte“ in neue Studiendokumente, die entweder direkt zum Semester oder mit 1-2 Semestern Verzögerung erzwungen wurden. Deswegen ist es notwendig, das Schutzrecht der Studierenden hier deutlich auszubauen.

Im Grundsatz sieht das SächsHSFG ein solches Schutzrecht in §32 Abs. 4 bereits vor: „[. . .] Die Änderung oder Aufhebung eines Studienganges ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die

in diesem Studiengang immatrikulierten Studenten ihr Studium während der Regelstudienzeit an dieser Hochschule und nach Ablauf der Regelstudienzeit an einer Hochschule des Freistaates Sachsen abschließen können.“

Diese Regelung ist aber nicht weitreichend genug, da ein Studium auch in der Regelstudienzeit beendet werden kann, wenn eine ganze Vertiefungsrichtung geändert wird oder die Gewichtung von Noten einzelner Module bei der Abschlussnote. Im Falle der eindeutigen Schlechterstellung haben Studierende zwar außerdem einen Vertrauensschutz, aber dieser muss gegebenenfalls auch erst eingeklagt werden. Eine Klage ist ein ziemlich hoher Aufwand im Vergleich dazu, dass Hochschulen ihren Studierenden mit der Immatrikulation/Bewerbung ausreichend nachhaltige Studiendokumente bereitstellen, so dass diese sich während der Regelstudienzeit nicht ändern.

Eine mögliche Neuformulierung des §32 Abs. 4 könnte sein: „[. . .] Die Änderung oder Aufhebung eines Studienganges ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die in diesem Studiengang immatrikulierten Studenten ihr Studium während ~~ihreder~~ Regelstudienzeit ~~nach der zu Beginn ihres Studiums gültigen Studien- und Prüfungsordnung~~ an dieser Hochschule und nach Ablauf ~~ihreder~~ Regelstudienzeit an einer Hochschule des Freistaates Sachsen abschließen können.